

Entscheidung Nr. 88/2018/2019 3. LIGA

15.03.19 FJE

U R T E I L

Das Sportgericht des DFB hat durch den stellvertretenden Vorsitzenden des DFB-Sportgerichts, Herrn Stephan Oberholz, als Einzelrichter am 15.03.2019 im schriftlichen Verfahren entschieden:

1. Der Verein Hallescher FC wird wegen zwei Fällen eines unsportlichen Verhaltens seiner Anhänger gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung, begangen durch zwei rechtlich selbständige Handlungen, mit einer Geldstrafe in Höhe von 3.350,- Euro belegt.
2. Die Kosten des Verfahrens trägt der Verein Hallescher FC.

Das Urteil ist rechtskräftig.

Deutscher Fußball-Bund
- Sportgericht -

Stephan Oberholz
(Vorsitzender)

I. Deutscher Fußball-Bund - Kontrollausschuss

An

Hallescher FC

07.03.2019

Per E-Mail

Vorkommnisse während des Meisterschaftsspiels der 3. Liga zwischen dem Halleschen FC und dem FC Carl Zeiss Jena am 02.02.2019 in Halle

Gemäß § 15 Nr. 2. und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB beabsichtigt der Kontrollausschuss des DFB, beim Einzelrichter des DFB-Sportgerichts unter Anklageerhebung folgenden Strafantrag zu stellen:

1. Der Verein Hallescher FC wird wegen zwei Fällen eines unsportlichen Verhaltens seiner Anhänger gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung, begangen durch zwei rechtlich selbständige Handlungen, mit einer Geldstrafe in Höhe von 3.350,- Euro belegt.
2. Die Kosten des Verfahrens trägt der Verein Hallescher FC.

Der Antrag stützt sich auf den Bericht des DFB-Sicherheitsbeobachters, den Bericht des Beobachters des DFB-Kontrollausschusses sowie die schriftliche Stellungnahme des Halleschen FC.

Ergänzende Begründung:

Vor dem Meisterschaftsspiel der 3. Liga zwischen dem Halleschen FC und dem FC Carl Zeiss Jena am 02.02.2019 in Halle wurde im Hallenser Fanblock eine rote Bengalische Fackel gezündet. Das Spielgeschehen wurde nicht beeinträchtigt (Fall 1).

Während des Meisterschaftsspiels der 3. Liga zwischen dem Halleschen FC und dem FC Carl Zeiss Jena am 02.02.2019 in Halle wurden aus dem Hallenser Fanblock insgesamt mindestens zehn Gegenstände auf das Spielfeld geworfen. So wurde in der 14., 35. und 41. Spielminute neben Papier- bzw. Folienkugeln unter anderem mehrere Plastikbecher auf das Spielfeld geworfen. In der 40. und 41. Spielminute wurde zudem jeweils ein Feuerzeug in die Richtung Jenaer Spieler geworfen, ohne diese jedoch zu treffen (Fall 2).

Das Entzünden von pyrotechnischen Gegenständen (Fall 1) sowie das Werfen von Gegenständen (Fall 2) stellen erhebliche Gefahr für die im Stadionbereich befindlichen Personen dar. Zu deren Schutz sind derartige Handlungen verboten und deswegen zu unterbinden. Kommt es gleichwohl zu Vorfällen der genannten Art durch eigene Anhänger des Vereins, so ist nach ständiger Rechtsprechung des DFB-Sportgerichts der jeweilige Verein hierfür gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nr. 2. der DFB- Rechts- und Verfahrensordnung verantwortlich.

Gemäß § 9a Nr. 2. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB haften der gastgebende Verein und der Gastverein ausdrücklich vor, während und nach dem Spiel im Stadionbereich für Zwischenfälle jeglicher Art, die von dem von § 9a Nr. 1. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB erfassten Personenkreis verursacht worden sind. Danach sind Vereine und Tochtergesellschaften für das Verhalten ihrer Spieler, Offiziellen, Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen, Mitglieder, Anhänger und Zuschauer verantwortlich.

Die Haftung der Vereine für Fehlverhalten von ihnen zuzurechnenden Personen ist in den Statuten des DFB zweifelsfrei geregelt. Die Rechtslage im Bereich des DFB entspricht der der UEFA für den europäischen Fußball. Diese wurde bereits mehrfach vom Internationalen Sport-Schiedsgericht (CAS) sowie – auf nationaler Ebene – vom Ständigen Schiedsgericht für Vereine und Kapitalgesellschaften der Lizenzligen bestätigt.

Der DFB-Kontrollausschuss orientiert sich bei der Strafzumessung an dem Strafzumsungsleitfaden gemäß Ziffer 9 der Richtlinie für die Arbeit des DFB-Kontrollausschusses in sportgerichtlichen Verfahren gegen Vereine und Kapitalgesellschaften. Dieser sieht für das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen in der 3. Liga je Gegenstand grundsätzlich eine Geldstrafe in Höhe von 350,- Euro vor (Fall 1). Für das Werfen von Gegenständen (Fall 2) sieht der Strafzumsungsleitfaden in der 3. Liga je Gegenstand grundsätzlich eine Geldstrafe in Höhe von 300,- Euro vor, so dass der DFB-Kontrollausschuss im Fall 2 eine Geldstrafe in Höhe von 3.000,- Euro beantragt. Demnach ergibt sich **im summarischen Verfahren** eine zu beantragende Geldstrafe in Höhe von insgesamt 3.350,- Euro.

Unter Hinweis auf § 15 Nr. 2., Satz 2 und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB bitte ich um Erklärung **bis spätestens Donnerstag, 14.03.2019, 12:00 Uhr**, ob Sie dem vorgenannten Strafantrag zustimmen.

Deutscher Fußball-Bund e.V.

– Kontrollausschuss –